

Leitlinien für Kommunikation und Sichtbarkeit 2021–2027

FESR | ESF+ | Interreg Italia – Österreich

Europa noch näher



Interreg
Italia–Österreich



Co-funded by
the European Union

Impressum

Publikation der Verwaltungsbehörden EFRE, ESF+ e Interreg VI-A Italia-Österreich:

Autonome Provinz Bozen – Südtirol

Abteilung Europa

Gerbergasse 69 – 39100 Bozen

T.: +39 0471 41 31 10

www.provinz.bz.it/europa

Diese Broschüre dient zu Informationszwecken.

Im Falle von Unstimmigkeiten oder Widersprüchen zwischen der italienischen und der deutschen Sprachfassung ist die italienische Sprachfassung zu berücksichtigen.

© Autonome Provinz Bozen – Vervielfältigung mit Quellenangabe gestattet.

Für etwaige Aktualisierungen: www.provinz.bz.it/europa

Inhaltsverzeichnis

Kommunikation und Sichtbarkeit	3
1. Kommunizieren der EU-Förderung mit einer gemeinsamen visuellen Identität: einfach, klar und einheitlich	3
2. Zu verwendende Logos	4
2.1 Logo-Kombination für EFRE- und ESF+	5
2.2 Spezifisches Interreg VI - A Italia – Österreich-Logo	6
2.3 Geschützte Zone	7
2.4 Mindestmaße	7
2.5 Größenverhältnisse in Kombination mit anderen Logos	7
2.6 Positionierung des Logos auf Kommunikationsmaterialien	9
3. Visuelle Elemente	10
3.1 Schilder und Tafeln	10
3.2 Anbringung und Maße von Schildern und Tafeln	12
3.3 Plakate und elektronische Anzeigen	13
3.4 Anbringung und Maße von Plakaten und elektronischen Anzeigen	13
3.6 Finanzielle Unterstützung aus verschiedenen Programmen	14
4. Grafische Elemente (Visuals) für die Online-Kommunikation	15
4.1 Websites	15
4.2 Soziale Medien	15
4.3 Sichtbarkeit im Profil in sozialen Medien	16
4.4 Posts in den sozialen Medien	16
5. Veranstaltungen und Werbegeschenke	18
5.1 Werbegeschenke	18
5.2 Veranstaltungen	18
5.3 Audiovisuelles Material	18
5.4 Nutzungsrechte an geistigem Eigentum in Bezug auf Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterialien	18
6. Nützliche Links	20
7. Kontakte	20

Kommunikation und Sichtbarkeit

2021–2027

EFRE | ESF+ | Interreg Italia – Österreich

1. Kommunizieren der EU-Förderung mit einer gemeinsamen visuellen Identität: einfach, klar und einheitlich

Die Verbesserung der Sichtbarkeit der Kohäsionspolitik ist in den letzten Jahren zu einer der wichtigsten Prioritäten geworden. Jedes Jahr werden mit den Kohäsionsmitteln Tausende von Projekten in ganz Europa unterstützt, die den greifbarsten Ausdruck der EU vor Ort darstellen. Eine wirksame Kommunikation dieser Maßnahmen trägt dazu bei, das Bewusstsein über die Vorteile der EU für das Leben der Menschen zu stärken.

Gemäß der [Verordnung \(EU\) 2021/1060 vom 24. Juni 2021](#) (Common Provisions Regulation, CPR), Artikel 46, 47 und 50, sind die Projektbegünstigten verpflichtet, das EU-Emblem in ihren Kommunikationsmaßnahmen zu verwenden, um die im Rahmen der EU-Programme erhaltene Unterstützung zu würdigen und zur Sichtbarkeit der EU vor Ort beizutragen.

Diese Leitlinien ermöglichen, die Einhaltung der Verordnung über gemeinsame Bestimmungen festgelegten Mindestanforderungen an die Sichtbarkeit.

Für kleine Projekte bis zu 50.000,00 € ist der Begünstigte verpflichtet, die in Artikel 36(5) der [Verordnung \(EU\) 2021/1059 vom 24. Juni 2021](#) (Interreg-Verordnung) genannten Verpflichtungen einzuhalten (**Art. 50(2) CPR**).

Für grenzüberschreitende Projekte (**Interreg Italia - Österreich**): Alle Kommunikationsaktivitäten sollten sprachlich an das grenzüberschreitende Publikum angepasst sein und daher zweisprachig auf Italienisch und Deutsch oder Englisch durchgeführt werden.

Finanzielle Korrektur bei Nichteinhaltung der Sichtbarkeits- und Kommunikationspflichten

Kommt der Begünstigte seinen Kommunikations- und Sichtbarkeitsverpflichtungen (Artt. 47 und 50 Abs. 1 und 2 CPR) nicht nach und wurden keinerlei Korrekturmaßnahmen getroffen, so wendet die Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Maßnahmen an und streicht bei EFRE und ESF+ Förderungen bis zu 3 % und bei Interreg Italia-Österreich bis zu 2% der Unterstützung (förderfähiger abgerechneter Betrag) aus den Fonds für das betroffene Vorhaben.

2. Zu verwendende Logos

Projekte, die im Programmzeitraum 2021-2027 finanziert werden, erfüllen die EU-Anforderungen durch die Verwendung der von den Verwaltungsbehörden bereitgestellten **Logo-Kombination für EFRE und ESF+** oder des **spezifischen Logos für Interreg Italia - Österreich**. Diese enthalten das EU-Emblem und die EU-Finanzierungserklärung, wie in der Verordnung über gemeinsame Bestimmungen vorgeschrieben.

Eine der Neuerungen, die mit der Verordnung über gemeinsame Bestimmungen für den Programmzeitraum 2021-2027 eingeführt wurden, besteht darin, dass das EU-Emblem nicht mehr mit dem Hinweis auf den spezifischen Fonds versehen wird.

Die Logo-Kombination für EFRE und ESF+ oder das spezifische Logo für Interreg Italia - Österreich muss auf allen **Kommunikationsmaterialien**, die für die Öffentlichkeit oder die Teilnehmer bestimmt sind, **deutlich sichtbar** sein: gedruckte oder digitale Produkte, Websites und ihre mobilen Geräte.

Die Begünstigten sind verpflichtet, die von den Verwaltungsbehörden zur Verfügung gestellten Logos zu verwenden, **ohne deren Proportionen, Farben oder Wortlaut zu verändern**.

Finanzierung durch EFRE- und ESF+:

Die **Logo-Kombination**, die den einheitlichen italienische Brand (Marke) „Coesione Italia“, das EU-Emblem und die Erklärung über die von der Union erhaltene finanzielle Unterstützung, das Wappen der Italienischen Republik und das Logo der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol enthalten, können in verschiedenen Formaten von den Webseiten der jeweiligen Verwaltungsbehörden heruntergeladen werden (siehe Abschnitt "6. Nützliche Links").

Finanzierung durch Interreg Italia – Österreich:

Das von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellte Logo enthält die Elemente zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen und kann von der Website der Verwaltungsbehörde heruntergeladen werden (siehe Abschnitt "6. Nützliche Links").

Darüber hinaus enthält das Brand Design Manual INTERACT spezifische Regeln für die Verwendung des Interreg-Logos (siehe Kapitel 6, Link zum Handbuch im Abschnitt "6. Nützliche Links") und die Möglichkeit, die Symbole und Farben der spezifischen Ziele der Europäischen Kommission zu verwenden (siehe Abschnitt 7). Die Symbole können von der folgenden Programm-Webseite heruntergeladen werden: <https://www.interreg.net/de/2021-2027/programm.asp>

2.1 Logo-Kombination für EFRE- und ESF+

Positive horizontale Version



Co-funded by
the European Union



AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL
PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE
PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN
SÜDTIROL

Negative horizontale Version



Co-funded by
the European Union



AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL
PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE
PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN
SÜDTIROL

Einfarbige horizontale Version (spezielles Druckverfahren auf Kleidungsstücken und Waren oder mit Pantone). Nur wenn Schwarz und Weiß verwendet werden können.



Co-funded by
the European Union



AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL
PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE
PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN
SÜDTIROL

oder



Co-funded by
the European Union



AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL
PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE
PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN
SÜDTIROL

Positive vertikale Version



Co-funded by
the European Union



AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL
PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE
PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN
SÜDTIROL

Negative vertikale Version



Co-funded by
the European Union



AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL
PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE
PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN
SÜDTIROL

Einfarbige vertikale Version (spezielles Druckverfahren auf Kleidungsstücken und Waren oder mit Pantone). Nur wenn Schwarz und Weiß verwendet werden können.



Co-funded by
the European Union



AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL
PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE
PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN
SÜDTIROL



Co-funded by
the European Union



AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL
PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE
PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN
SÜDTIROL

2.2 Spezifisches Interreg VI - A Italia – Österreich-Logo

Positive horizontale Version



Negative horizontale Version



Einfarbige horizontale Version (spezielles Druckverfahren auf Kleidungsstücken und Waren oder mit Pantone). Nur wenn Schwarz und Weiß verwendet werden können.



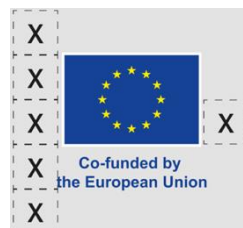
Beispiele

Sowohl die vertikale als auch die horizontale Version können auf verschiedenen Hintergründen verwendet werden. Die Farbe der Logo-Kombination für EFRE- und ESF+ oder des spezifischen Interreg Italia - Österreich-Logos wird je nach Druckhintergrund gewählt. Manchmal ist es nur möglich, einfarbig zu drucken.



2.3 Geschützte Zone

Der in den nachstehenden Abbildungen mit  gekennzeichnete geschützte Bereich muss frei von Text, Logos, Bildern oder anderen visuellen Elementen bleiben, die die gute Lesbarkeit beeinträchtigen könnten.



2.4 Mindestmaße

Die Mindesthöhe des EU-Emblems muss 1 cm betragen. Bei bestimmten Gegenständen, wie z. B. Kugelschreibern, kann das Emblem in einer kleineren Größe wiedergegeben werden. Wenn Sie die EU-Finanzierungserklärung in einem kleineren Format verwenden, wird dringend empfohlen, die horizontale Version zu verwenden.



2.5 Größenverhältnisse in Kombination mit anderen Logos

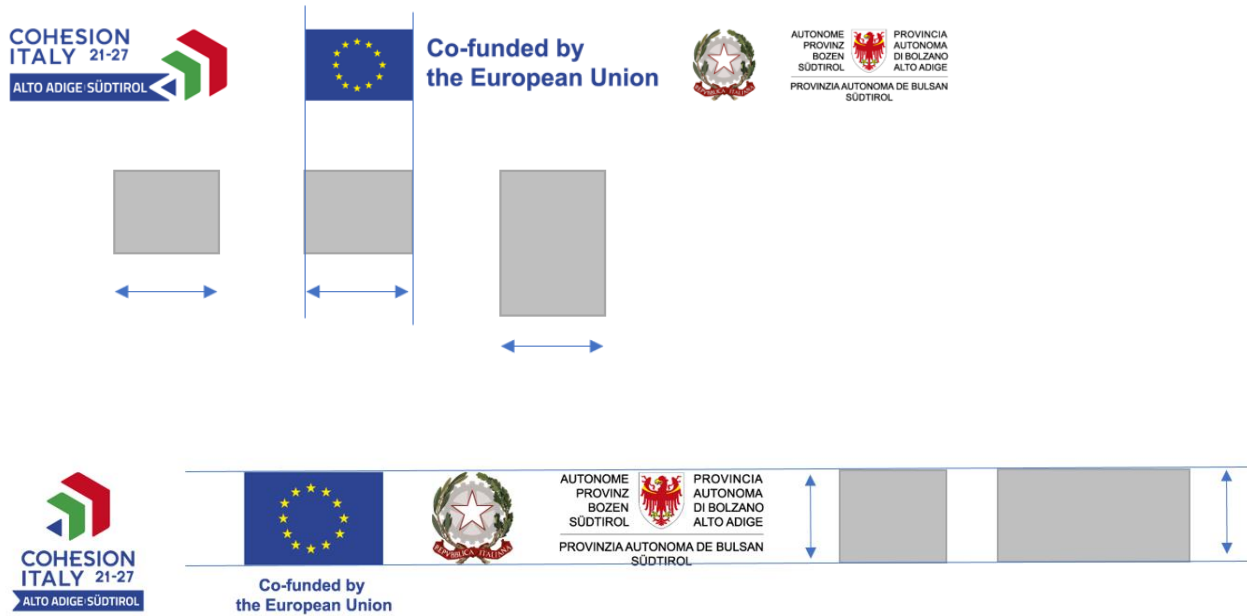
Der Klarheit halber sei vorausgeschickt, dass ein Logo als komplexes visuelles Unterscheidungsmerkmal betrachtet wird, das aus einem Piktogramm, d. h. einem grafischen Element (einer stilisierten Zeichnung oder einem Symbol) und einem Schriftzug, d. h. einem Textelement (Schriftzug, Akronym, Name), bestehen kann. Das Logo umfasst also beide Elemente, Piktogramm und Schriftzug.

Wird das EU-Emblem zusammen mit anderen Logos (z. B. von Begünstigten oder Sponsoren) verwendet, muss es mindestens die gleiche Bedeutung und Sichtbarkeit haben wie die anderen Logos. Die Begünstigten können das Emblem verwenden, ohne dass eine Genehmigung der Verwaltungsbehörde erforderlich ist. Dies gibt den Begünstigten jedoch nicht das ausschließliche Nutzungsrecht. Darüber hinaus dürfen sich die

Begünstigten das Emblem oder eine ähnliche Marke oder ein ähnliches Logo nicht aneignen, weder durch Eintragung noch auf andere Weise.

Gibt es neben dem EU-Emblem noch andere Logos, muss das EU-Emblem in Höhe oder Breite mindestens so groß sein wie das größte der anderen Logos: andere vertikal ausgerichtete Logos dürfen nicht breiter als das EU-Emblem sein, und horizontal ausgerichtete Logos dürfen nicht höher als das EU-Emblem sein.

Nachstehend sind Beispiele aufgeführt. Die Positionierung des EU-Emblems hängt von der grafischen Gestaltung der Veröffentlichung ab.



2.6 Positionierung des Logos auf Kommunikationsmaterialien

Die Position des EU-Emblems darf nicht den Eindruck erwecken, dass der Begünstigte oder der Dritte in irgendeiner Weise mit den EU-Institutionen verbunden ist. Es ist daher ratsam, die **Logo-Kombination für EFRE und ESF+ oder das spezifische Interreg Italia – Österreich-Logo**, die von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellt werden (siehe Abschnitt "6. Nützliche Links"), **getrennt vom Logo der Drittorganisation** zu platzieren. Um die Unterstützung der Union hervorzuheben, dürfen keine andere visuelle Identitäten oder Programm-Logos, mit Ausnahme des EU-Emblems verwendet werden.

Nachstehend einige Beispiele.



Achtung: Für eine bessere Sichtbarkeit der Position des Dritt-Logos in obigen Beispielen, entspricht das graue Viereck nicht den in den Vorschriften festgelegten Maßangaben.

3. Visuelle Elemente

Ein wichtiges Element für die Transparenz und Kommunikation der Fondsunterstützung sind Tafeln, Plakate und Poster oder elektronische Anzeigen. Diese Kommunikationsprodukte sollten klar, leicht lesbar und für die Öffentlichkeit gut sichtbar sein, um den Zweck zu erfüllen, die Öffentlichkeit über eine bestimmte Aktion zu informieren, die von der EU finanziert wurde.

Es wird empfohlen, ein einfaches Design zu verwenden, die Informationen nicht zu komprimieren und nicht zu viele Logos hinzuzufügen und relevante Informationen über das Projekt aufzunehmen.

Die Begünstigten können die von den Verwaltungsbehörden zur Verfügung gestellten Vorlagen für Plakate, Tafeln und Poster verwenden (siehe Abschnitt "6. Nützliche Links"), indem sie Projektinformationen einfügen.

Interreg Italia - Österreich:

Die ständigen Kommunikationsmaßnahmen müssen in jedem Fall in deutscher und italienischer Sprache durchgeführt werden. Für Entscheidungen in Einzelfällen ist die vorherige Zustimmung des Gemeinsamen Sekretariats erforderlich.

3.1 Schilder und Tafeln

Verpflichtung zum Anbringen eines **dauerhaften** Schildes oder einer Tafel, die für die Öffentlichkeit deutlich sichtbar ist (siehe CPR, Art. 50 (1) (c)):

Vorhaben, die eine Sachinvestition oder den Ankauf von Ausrüstungen beinhalten und deren Gesamtkosten folgende Schwellen übersteigen

- 500.000 EUR bei Unterstützung aus dem EFRE, einschließlich des Kooperationsprogramms Interreg Italia - Österreich;
- 100.000 EUR bei Unterstützung aus dem ESF+.

Falls das Vorhaben nicht in die oben genannte Kategorie fällt, siehe den Abschnitt „3.3 Plakate und elektronische Anzeigen“.

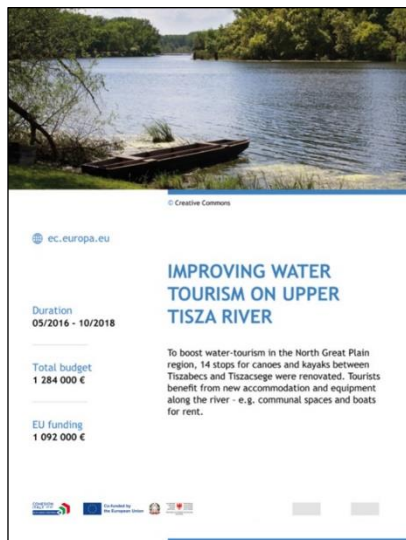
Die Schilder oder Tafeln müssen am Ort des Vorhabens angebracht werden, sobald die physische Durchführung des Vorhabens beginnt.

Dauerhafte Schilder und Werbetafeln müssen aus dauerhaftem Material bestehen und für die Öffentlichkeit gut sichtbar sein. Im Gegensatz zu früher wird in der Verordnung über gemeinsame Vorschriften (CPR) nicht zwischen einer Werbetafel und einem Schild unterschieden. Wenn ein Begünstigter eine Werbetafel aufstellt und diese nach Abschluss eines Bauprojekts durch eine Tafel ersetzen möchte, kann er dies beispielsweise unter der Bedingung tun, dass die Tafel angebracht wird, sobald die Werbetafel entfernt wird.

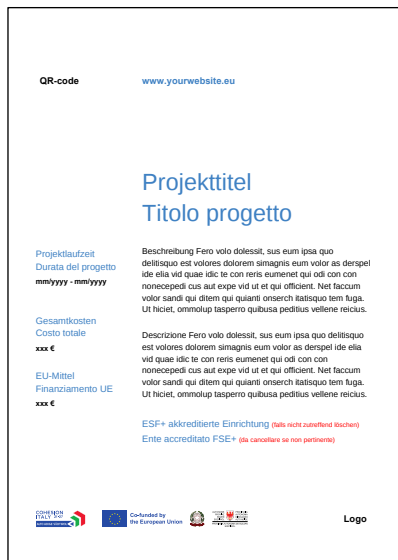
ESF+ Finanzierung:

Die akkreditierten Stellen müssen eine Tafel oder ein Schild mit der Aufschrift "ESF+ akkreditierte Stelle" anbringen, wobei die von der Verwaltungsbehörde auf ihrer Website (www.provinz.bz.it/esf) zur Verfügung gestellte Vorlage zu verwenden ist.

Beispiele für Schilder:



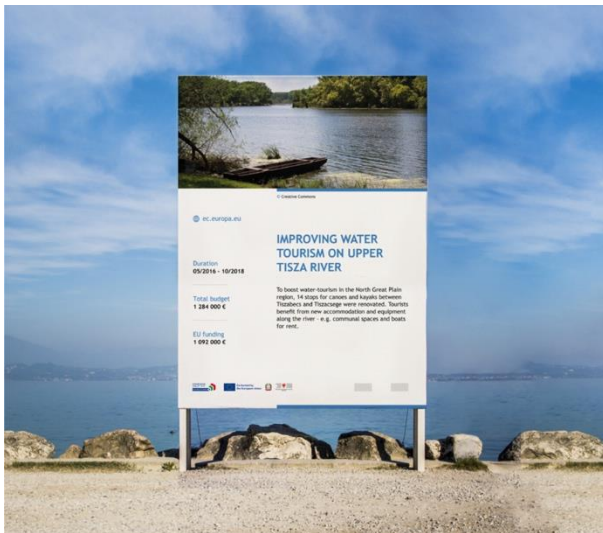
Beispiele für Tafeln:



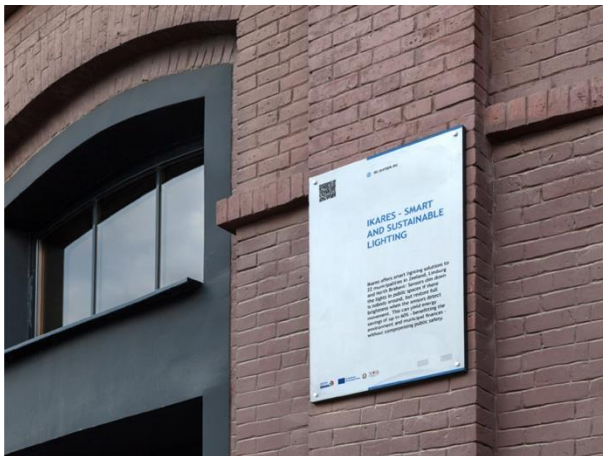
3.2 Anbringung und Maße von Schildern und Tafeln

Die Verordnung (EU) 2021/1060 schreibt vor, dass das Schild oder die Tafel an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle angebracht werden muss. Es wird dringend empfohlen, an der Infrastruktur oder dem Bauwerk oder (falls dies nicht möglich ist) an einem nahe gelegenen, gut sichtbaren und für die Öffentlichkeit zugänglichen Ort ein dauerhaftes Schild oder eine Plakette von erheblicher Größe anzubringen.

Beispiele für Schilder:



Beispiele für Tafeln:



3.3 Plakate und elektronische Anzeigen

Gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060, Artikel. 50(1)(d) sind Vorhaben, die nicht für ein Schild oder eine Tafel in Frage kommen, verpflichtet, an einer für die Öffentlichkeit leicht zugänglichen Stelle mindestens ein Plakat aus dauerhaftem Material (kein Fotokopierpapier), das **nicht kleiner als A3** ist, oder eine gleichwertige **elektronische Anzeige** anzubringen, die Informationen über das Vorhaben enthält und auf die Unterstützung durch die Fonds hinweist; Handelt es sich bei dem Begünstigten um eine natürliche Person, so stellt dieser so weit wie möglich sicher, dass an einer öffentlich zugänglichen Stelle oder auf elektronischem Wege geeignete Informationen zur Verfügung stehen, aus denen hervorgeht, welche Unterstützung aus den Mitteln gewährt wird.

Elektronische Anzeigen ermöglichen es, verschiedene Effekte und sogar Animationen auf kreativere Weise zu nutzen als ein gedrucktes Plakat.

Plakate und elektronische Anzeigen müssen unmittelbar nach Beginn der Aktion aufgestellt werden und während der gesamten Dauer der Aktion an Ort und Stelle bleiben.

Plakate haben die gleiche Funktion wie Schilder und Tafeln. Sie liefern wichtige Informationen über das Projekt, um Transparenz zu gewährleisten.

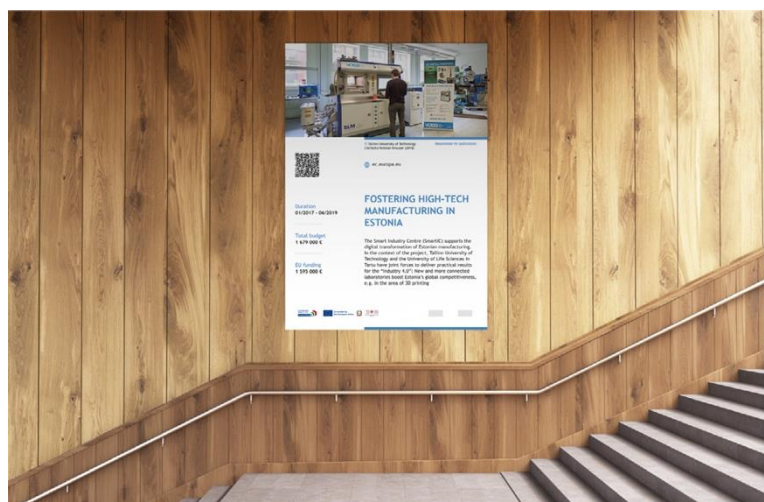
Die Plakate müssen so angebracht werden, dass sie für die Öffentlichkeit gut sichtbar sind.

3.4 Anbringung und Maße von Plakaten und elektronischen Anzeigen

Die Verordnung (EU) 2021/1060 schreibt vor, dass das Plakat oder die elektronische Anzeige in entsprechender Größe (**mindestens A3**) an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle angebracht werden muss. Das bedeutet zum Beispiel, dass sie gut sichtbar am Eingang des Veranstaltungsortes angebracht werden.

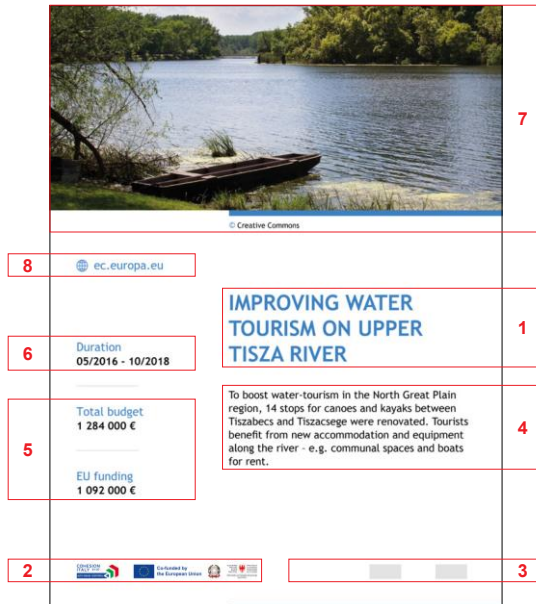
Da die Herstellung von Plakaten kostengünstig ist, können die Begünstigten in Erwägung ziehen, einige davon am Projektstandort anzubringen, um die Sichtbarkeit zu gewährleisten, insbesondere wenn die Projekte an verschiedenen Orten durchgeführt werden. Es gilt auch als gute Praxis, Plakate zu aktualisieren, wenn sie abgenutzt sind. Dies ist auch eine Gelegenheit, aktuelle Informationen über das Projekt bereitzustellen.

Beispiele:



3.5 Hauptelemente von Schildern, Tafeln, Plakaten und elektronischen Anzeigen

Die Verwaltungsbehörde stellt den Begünstigten Vorlagen zur Verfügung, die bei Bedarf verwendet werden können. In jedem Fall sollten die folgenden Hauptelemente auf Schildern, Tafeln und Plakaten vorhanden sein:



1) Titel

Der "Titel" sollte der Name des Vorhabens oder ihr Hauptziel sein. Der Titel sollte kurz und für das Publikum aussagekräftig sein. Die Verwendung von Akronymen oder Fachausdrücken, die ohne Kenntnisse des jeweiligen Projekts oder Sektors nicht verstanden werden können, sollte vermieden werden.

2) Logos (Kombination oder einzelnes Logo)

Die Kombination aus EFRE- und ESF+-Logo oder das von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellte spezifische Interreg Italia - Österreich-Logo (siehe Abschnitt "6. Nützliche Links") sollte in der unteren linken Ecke platziert werden.

3) Partner-Logo

Wenn neben der Kombination aus EFRE- und ESF+-Logo oder dem spezifischen Logo von Interreg Italia - Österreich weitere Logos verwendet werden, muss das Emblem der Union mindestens die gleiche Größe haben wie das größte der anderen Logos.

4) Projektbeschreibung

Es ist nicht ratsam, die Grenze von 400 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) zu überschreiten. Es wird empfohlen, eine einfache und klare Sprache zu verwenden und dabei Akronyme, Fachjargon und/oder Wiederholungen zu vermeiden. Eine gute Beschreibung der Maßnahme erklärt der Öffentlichkeit die Ziele des Projekts auf einfache und aussagekräftige Weise.

5) Finanzieller Beitrag

Dieser Abschnitt besteht aus zwei Informationsfeldern: "Gesamtkosten" und "EU-Finanzierung". "Gesamtkosten" bezieht sich auf das Gesamtbudget des Projekts, einschließlich EU-, öffentlicher und privater Mittel. "EU-Finanzierung" bezieht sich auf den Anteil der EU-Unterstützung an den Gesamtkosten.

6) Dauer: „Dauer“ bezieht sich auf die Zeitspanne des Projekts. Monat/Jahr ist angegeben.

7) Bild (nicht verpflichtend)

Bild von guter Qualität. Der Begünstigte garantiert, dass er das Urheberrecht beachtet hat. Die Verwaltungsbehörde haftet nicht für etwaige Verstöße.

8) Website

Durch den Verweis auf eine Website, ebenfalls mit einem QR-Code, können weitere Informationen zum Projekt bereitgestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Informationen auf der Website im Laufe der Zeit aktuell bleiben.

3.6 Finanzielle Unterstützung aus verschiedenen Programmen

Wenn der Begünstigte für ein oder mehrere Vorhaben finanzielle Unterstützung aus verschiedenen Finanzierungsquellen der Union erhalten hat, reicht es aus, wenn mindestens eine Tafel oder ein Schild mit einer **Logo-Kombination aus EFRE- und ESF+- und/oder spezifischen Logos** (z. B. Interreg, PNRR Next Generation EU) angebracht wird.

4. Grafische Elemente (Visuals) für die Online-Kommunikation

Websites und soziale Medien sind die wichtigsten Informationskanäle für bestimmte Zielgruppen und die "breite Öffentlichkeit" zur Kommunikation über das Vorhaben durch die Begünstigten. Gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten verpflichtet, auf ihrer Website und in den sozialen Medien eine kurze Beschreibung des Vorhabens zu veröffentlichen, die der Höhe der Unterstützung angemessen ist. Die Beschreibung muss Angaben zu den Zielen und Ergebnissen des Projekts enthalten und die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorheben.

Um auf die Unterstützung der Union hinzuweisen, werden die Begünstigten aufgefordert, die von den Verwaltungsbehörden zur Verfügung gestellte Logo-Kombination für EFRE- und ESF+ oder das spezifische Interreg Italia-Österreich-Logo an gut sichtbarer Stelle auf Websites und auf Bildmaterial zu verwenden (siehe Abschnitt "6. Nützliche Links").

4.1 Websites

Die Logo-Kombination für EFRE- und ESF+ oder das spezifische Interreg Italia-Österreich-Logo sollten auf Websites und in sozialen Medien deutlich sichtbar sein.

Es gilt als gute Praxis, das EU-Emblem und den Verweis auf die Fonds im Sichtbereich digitaler Geräte anzuzeigen, ohne dass der Nutzer auf der Seite nach unten scrollen muss.

4.2 Soziale Medien

Die EU-Förderung kann in den sozialen Medien auf verschiedene Weise hervorgehoben werden. Bilder, einschließlich Videos, sollten mit der Logo-Kombination für EFRE- und ESF+ oder dem spezifischen Interreg Italia-Österreich-Logo gekennzeichnet werden, und Informationen zur EU-Förderung können auch als Teil der Profilbeschreibung oder einzelner Beiträge bereitgestellt werden.

Beispiele:



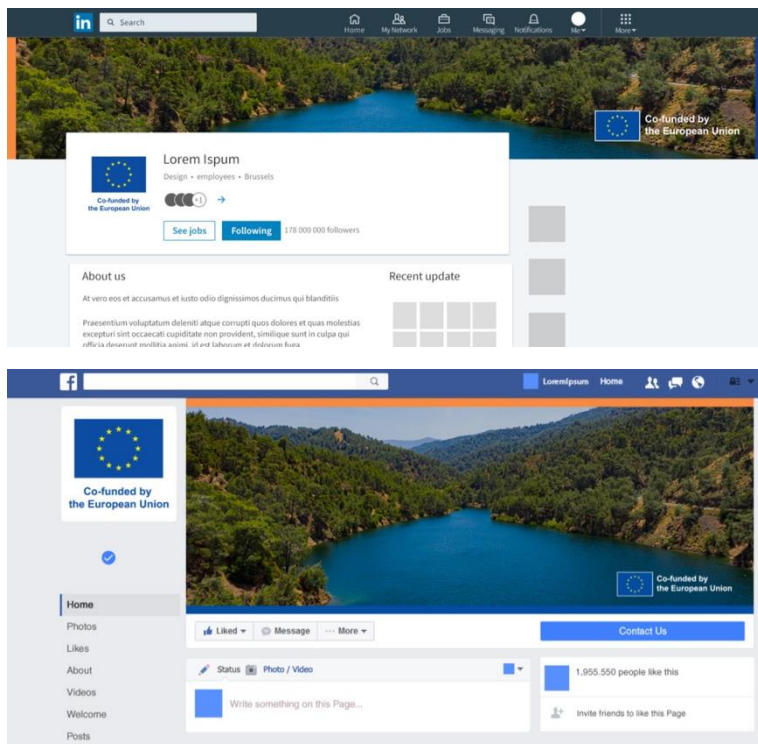
4.3 Sichtbarkeit im Profil in sozialen Medien

Auf Social-Media-Profilen kann die Logo-Kombination für EFRE- und ESF+ oder das spezifische Interreg Italia-Österreich-Logo auf das Profil- oder Bannerbild angewendet werden, vorausgesetzt, die Social-Media-Plattform bietet die Option des Banners.

Die Banner-Variante bietet mehr Platz für die Integration von Logos und ist daher zu empfehlen. In beiden Fällen sollte der Begünstigte das Logo so in den Bildern einfügen, dass diese vollständig sichtbar bleiben, auch wenn die Plattform das Bild abschneidet.

Die EU-Förderung muss in der Profilbeschreibung erwähnt werden.

Beispiele:



4.4 Posts in den sozialen Medien

Wenn der Begünstigte einen Post über das Vorhaben auf seinen Social-Media-Kanälen veröffentlicht, muss durch das Einfügen der Logo-Kombination für EFRE- und ESF+ oder des spezifische Interreg Italia-Österreich-Logo und der Erwähnung der Social-Media-Kanäle der Abteilung Europa (mit einem Tag) auf die EU-Förderung hingewiesen werden. Die Abteilung Europa ist auf **Facebook (@edsouthtyrol)** und **Instagram (@europedirect_southtyrol)** vertreten.

Außerdem wird die Verwendung von Hashtags empfohlen, zum Beispiel:

#cohesion #EUinmyRegion #EuropeanUnion #EuropäischeUnion #UnioneEuropea

EFRE-Projekte:

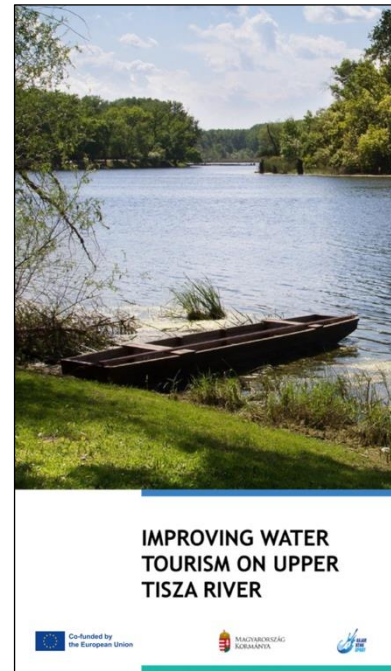
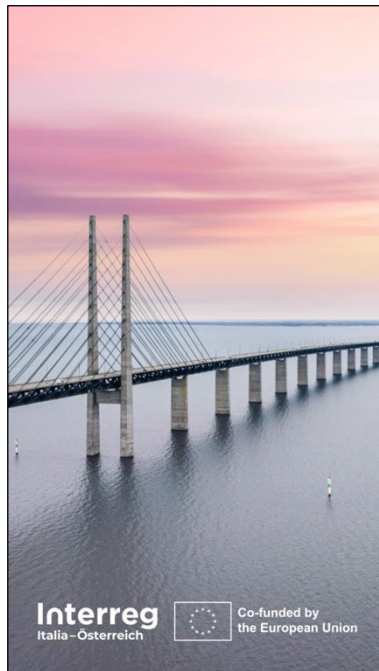
#FESR #EFRE #ERDF #FondoEuropeoSviluppoRegionale #EuropäischerFondsRegionaleEntwicklung
#EuropeanRegionalDevelopmentund #smart #green #mobility

ESF+ Projekte

#FSE+ #ESF+ #FondoSocialeEuropeoPlus #EuropeanSocialFundPlus #EuropäischerSozialfondsPlus #social

Interreg Italia – Österreich Projekte:

#Interreg #cooperation #cross border #border area #local development #smart #green #social #citizens
#CLLD #governance



5. Veranstaltungen und Werbegeschenke

5.1 Werbegeschenke

Der häufigste Grund für den Kauf von Werbegeschenken ist die Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Programms oder Projekts. Sie können als Werbemittel bei Veranstaltungen, Konferenzen, Ausstellungen oder anderen Sensibilisierungskampagnen eingesetzt werden. Diese Kommunikationsmaterialien sollten auch die Kombination von EFRE- und ESF+-Logos oder das spezifische Logo von Interreg Italia - Österreich tragen.

Bei der Herstellung von Werbegeschenken ist es wichtig, ihre **ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen** zu berücksichtigen. Es wird daher Folgendes empfohlen:

- Bevorzugen Sie nützliche Artikel.
- Bevorzugen Sie europäische und lokale Produkte und nähere Produktionsstandorte.
- Bevorzugen Sie haltbare und umweltfreundliche Materialien und vermeiden Sie unnötige Verpackungen.
- Bevorzugen Sie langlebige und wiederverwendbare Artikel und Designs; vermeiden Sie den einmaligen Gebrauch, z. B. bei Bannern vermeiden Sie Datumsangaben.

5.2 Veranstaltungen

Wenn im Rahmen des Projekts Veranstaltungen organisiert werden, sind die Begünstigten aufgefordert, den Kommunikationsbeauftragten des jeweiligen Programms rechtzeitig zu informieren. Gegebenenfalls und in Absprache mit dem Begünstigten wird der Kommunikationsbeauftragte die Veranstaltung auch auf der Website des Programms und/oder in den sozialen Medien bewerben.

Die Begünstigten sind verpflichtet, die Teilnehmer der Veranstaltung über die Förderung der Veranstaltung durch die EU zu informieren.

Es ist ratsam, den Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union an sichtbarer Stelle anzubringen und dabei das von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellte Logo zu verwenden (siehe Abschnitt "6. Nützliche Links") und die Veranstaltungen genau und detailliert zu dokumentieren (Fotos, Videos, Archivierung der verwendeten Materialien usw.).

5.3 Audiovisuelles Material

Bei Videos und TV-Spots muss zusätzlich zur Logo-Kombination für EFRE- und ESF+ oder dem spezifischen Interreg Italia-Österreich-Logo der Satz "Kofinanziert von der Europäischen Union", eventuell mit Voice-over, auf dem Endbildschirm erscheinen.

Bei Radiospots muss am Ende der folgende Satz gesprochen werden: *Kofinanziert von der Europäischen Union.*

5.4 Nutzungsrechte an geistigem Eigentum in Bezug auf Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterialien

Alle Materialien, die sich auf die Kommunikation und die Sichtbarkeit des Projekts beziehen, werden den Organen, Einrichtungen, Ämtern oder sonstigen Stellen der Union und den Programmbehörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhalten die Union und die Programmbehörden eine unentgeltliche, nicht ausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung dieser Materialien und aller bereits bestehenden Rechte, die sich aus ihnen ergeben (siehe Fördervereinbarung). Dies darf weder für die Begünstigten noch für die Verwaltungsbehörde zu erheblichen Zusatzkosten oder erheblichem Verwaltungsaufwand führen (Artikel 49 Absatz 6, CPR).

5.5 Vorhaben von strategischer Bedeutung

Für Vorhaben von strategischer Bedeutung im Sinne von Art. 2 und Art. 22.3 der Verordnung über die gemeinsamen Bestimmungen muss eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme unter Einbeziehung der Europäischen Kommission und der zuständigen Verwaltungsbehörde in angemessenem Zeitrahmen organisiert werden (Art. 50, Abs. 1.e, CPR).

6. Nützliche Links

Verordnung (EU) 2021/1060 vom 24. Juni 2021 (Common Provisions Regulation, CPR):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1060&from=DE>

Kombination von EFRE- und ESF+-Logos und das spezifische Interreg Italia - Österreich-Logo:

Für jeden Fonds stellt die Verwaltungsbehörde auf ihrer Website Logos zur Verfügung, die für die Kommunikation verwendet werden können:

- EFRE: <https://www.provinz.bz.it/efre>
- ESF+: <https://www.provinz.bz.it/esf>
- Interreg Italia – Österreich: <https://www.interreg.net/de/2021-2027/programm.asp>

Von den Verwaltungsbehörden zur Verfügung gestellte **Vorlagen für die Beschilderung**: siehe Links oben.

Download-Center der Europäischen Kommission:

https://ec.europa.eu/regional_policy/en/information/logos_downloadcenter/

Weitere Informationen sind in den folgenden Dokumenten zu finden

- *Operative Leitlinien für die Verwendung des EU-Emblems im Rahmen von EU-Programmen*: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/eu-emblem-rules_de.pdf
- *Interreg Brand Design Manual* (INERACT): <https://www.interact-eu.net/download/file/fid/27185>
- *Support kit for EU visibility 2021-2027*: https://ec.europa.eu/regional_policy/en/information/publications/guides/2022/support-kit-for-eu-visibility-2021-2027-brand-book-for-managing-authorities-and-project-beneficiaries

7. Kontakte

Bei Fragen und/oder Zweifeln können Sie sich vor der Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen an die Verwaltungsbehörden wenden, um sicherzustellen, dass diese korrekt durchgeführt werden.

Die Kontaktdaten der für die Kommunikation zuständigen Personen finden Sie auf den Webseiten der Programme

- EFRE: <https://www.provinz.bz.it/efre>
- ESF+: <https://www.provinz.bz.it/esf>
- Interreg Italia – Österreich: <https://www.interreg.net/de/2021-2027/programm.asp>